



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

Subjektive Steuerpflicht August 2017

Die subjektive Steuerpflicht

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2017)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Steuersubjekt	1
1.2	Unterschied zwischen Steuersubjekt und Steuerträger	1
1.3	Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht.....	2
1.3.1	Rechtsfähigkeit	2
1.3.2	Steuerliche Zugehörigkeit.....	2
2	DIE STEUERPFlicht DER NATÜRLICHEN PERSONEN.....	3
2.1	Umfang der Steuerpflicht.....	3
2.1.1	Steuerrechtlicher Wohnsitzbegriff	3
2.1.2	Die unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit).....	5
2.1.3	Die beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit).....	6
2.1.3.1	Auf internationaler und/oder interkantonaler Ebene	7
2.1.3.2	Auf rein internationaler Ebene	7
2.1.3.3	Zusammenfassung	8
2.2	Dauer der Steuerpflicht.....	9
2.2.1	Beginn der Steuerpflicht	9
2.2.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)	9
2.2.1.2	Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit).....	10
2.2.2	Ende der Steuerpflicht.....	10
2.2.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)	10
2.2.2.2	Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit).....	10
2.3	Änderung der Steuerpflicht.....	11
2.4	Steuersukzession	11
2.5	Die Familienbesteuerung	12
2.5.1	Auf Ebene der Ehegatten und eingetragenen Partnern	12
2.5.1.1	Gemeinsame Besteuerung.....	13
2.5.1.2	Reform der Familienbesteuerung	13
2.5.2	Auf Ebene der Kinder.....	13
3	DIE STEUERPFlicht DER JURISTISCHEN PERSONEN	15
3.1	Umfang der Steuerpflicht.....	15
3.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit).....	15
3.1.2	Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)	16
3.1.2.1	Auf internationaler und/oder interkantonaler Ebene	16
3.1.2.2	Auf rein internationaler Ebene	16
3.2	Dauer der Steuerpflicht.....	17
3.2.1	Beginn der Steuerpflicht	17

3.2.2	Ende der Steuerpflicht	17
3.3	Änderung der Steuerpflicht bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung von einem Kanton in einen anderen.	18
3.4	Steuersukzession	19
4	DIE AUSNAHMEN VON DER STEUERPFLICHT	20
4.1	Natürliche Personen	20
4.2	Juristische Personen	20

Abkürzungen

BGer	=	Bundesgericht
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
GSG	=	Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz)
MWST	=	Mehrwertsteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Von subjektiver Steuerpflicht spricht man, wenn ein Individuum unter die Steuerhoheit eines bestimmten Gemeinwesens fällt. Diese Steuerpflicht hängt von gewissen Voraussetzungen ab und impliziert den Begriff des Steuersubjekts, welches manchmal nicht mit dem Steuerpflichtigen identisch ist.

1.1 Steuersubjekt

Um eine Steuer erheben zu können, muss ein **Steuerrechtsverhältnis** vorliegen. Im Steuerrechtsverhältnis muss somit dem die Steuerhoheit innehabenden Gemeinwesen eine natürliche oder juristische Person gegenüberstehen. Dabei handelt es sich um das **Steuersubjekt**.

1.2 Unterschied zwischen Steuersubjekt und Steuerträger

Es stellt sich allerdings nicht nur die Frage, wer die Steuern bezahlen muss, sondern auch, wer sie letztlich zu tragen hat. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen dem Steuersubjekt und dem **Steuerträger**.

Wie gesehen steht das Steuersubjekt im Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen und ist somit für die Entrichtung eines Steuerbetrages verantwortlich. Es kommt jedoch häufig vor, dass eine andere Person die Steuer letztlich tragen muss.

Vielfach und insbesondere auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer (dBSt) sind Steuersubjekt und Steuerträger identisch.

Bemerkung:

Anders ist es bei drei wichtigen vom Bund erhobenen indirekten Steuern, und zwar bei der Mehrwertsteuer (MWST), den Stempelabgaben sowie der Verrechnungssteuer.

Bei der MWST muss zum Beispiel beim Verkauf eines Autos der Garagier als Steuersubjekt die Steuer auf dieser Lieferung (Steuerobjekt) an die Steuerbehörde überweisen. Er überwälzt sie aber grundsätzlich mit dem Kaufpreis auf den Käufer (Endkonsument).

Wenn eine Person Titel kauft oder verkauft, wird der schweizerische Wertschriftenhändler (z.B. die Bank), der als Vermittler dient, bei den Stempelabgaben als Steuersubjekt angesehen und muss die Umsatzabgabe bezahlen. Er wird sie aber anschliessend auf seine Klienten überwälzen, und zwar in der Regel je zur Hälfte auf jede Vertragspartei (Käufer und Verkäufer). Das Gesetz schreibt ihm dies aber nicht vor.

Bei der Verrechnungssteuer muss der Schuldner der Zinsen (die Bank) 35 % davon an die Steuerverwaltung abliefern. Er muss sie auf den Gläubiger überwälzen, d.h. den Steuerträger, indem er ihm nur 65 % der Zinsen gutschreiben darf.

Im Folgenden werden nur die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene behandelt.

1.3 Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht

Damit eine Steuerpflicht besteht, sind zwei Voraussetzungen nötig: Die Rechtsfähigkeit und die steuerliche Zugehörigkeit zum Gemeinwesen.

1.3.1 Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Diese Fähigkeit hat grundsätzlich jede **natürliche Person**, d.h. jeder Mensch. Das Recht gewährt die Rechtsfähigkeit aber auch den **juristischen Personen**, die ein rechtliches Gebilde sind. Dazu gehören die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Genossenschaft, der Verein und die Stiftung. Diese erlangen die Rechtsfähigkeit mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gründung.

Demgegenüber sind die einfache Gesellschaft sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften keine juristischen Personen. Deshalb werden sie bei den Einkommens- und Vermögenssteuern nicht als Steuersubjekte behandelt. Steuerpflichtig sind aber die einzelnen Gesellschafter für ihre Anteile am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

Ebenfalls keine juristischen Personen sind die Erbengemeinschaften. Dort gelten die einzelnen Erben als Steuersubjekt, welche mit ihren Anteilen der Steuer unterliegen. Sie müssen also im Prinzip ihren jeweiligen Anteil am Erbschaftseinkommen und -vermögen zu ihren eigenen steuerbaren Elementen hinzurechnen.

1.3.2 Steuerliche Zugehörigkeit

Die steuerliche Zugehörigkeit setzt voraus, dass eine Person zum Gemeinwesen in einer steuerrechtlich relevanten Beziehung steht. Es kann sich dabei um eine **persönliche Zugehörigkeit** handeln, die bei natürlichen Personen auf dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet beruht. Die juristischen Personen werden durch den Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung steuerlich einem bestimmten Gemeinwesen zugeordnet. In all diesen Fällen wird von einer **unbeschränkten Steuerpflicht** gesprochen (*für Einzelheiten zu diesem Thema siehe Ziffer 2.1.2*).

Eine **beschränkte Steuerpflicht** liegt demgegenüber bei einer **wirtschaftlichen Zugehörigkeit** vor. Darunter ist das Vorhandensein von bestimmten Vermögenswerten (Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten) in einem anderen Gemeinwesen zu verstehen (*für Einzelheiten zu diesem Thema siehe Ziffer 2.1.3*).

2 DIE STEUERPFlicht DER NATÜRLICHEN PERSONEN

Bei der Steuerpflicht der natürlichen Personen sind gewisse Fragen näher zu betrachten, wie der Umfang der Steuerpflicht (unbeschränkt oder beschränkt), die Dauer der Steuerpflicht (die Voraussetzungen für ihren Beginn und ihr Ende), die Folgen eines Wohnsitzwechsels von einem Kanton in einen anderen, die Steuersukzession sowie die Gesamtbesteuerung der Familie.

2.1 Umfang der Steuerpflicht

Sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden unterscheiden grundsätzlich zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht.

Diese Unterscheidung, welche nur die Einkommens- und Vermögenssteuern betrifft, bewirkt eine unterschiedliche Behandlung zwischen den natürlichen Personen:

- Personen, die in einem **Steuergebiet** (Territorium der Eidgenossenschaft für die dBS, dasjenige des Kantons oder der Gemeinde für Kantons- bzw. Gemeindesteuer) **wohnen** (steuerrechtlicher Wohnsitz) oder ihren **Aufenthalt** haben.
Sie entrichten die Steuer grundsätzlich auf dem ganzen Einkommen und Vermögen und sind somit **unbeschränkt steuerpflichtig**. Es ist die persönliche Beziehung zum Territorium, welche die Steuerpflicht begründet (persönliche Zugehörigkeit).
- Personen, welche nicht im betreffenden Steuergebiet wohnen (Wohnsitz im Ausland oder für die Kantonssteuer ausserhalb des besteuerten Kantons), sondern mit diesem eine **wirtschaftliche Beziehung** haben, sind trotzdem steuerpflichtig, wenn sie bestimmte Einkommen, die aus dem Steuergebiet fliessen, erzielen oder dort steuerbare Vermögenswerte besitzen.
Da die Steuerpflicht in der Tatsache begründet ist, dass sich die wirtschaftliche Grundlage des Einkommens und Vermögens im Steuergebiet befindet (z.B. der Standort einer Liegenschaft oder der Ort einer Einkommensquelle), spricht man in diesem Fall von **wirtschaftlicher Zugehörigkeit**.
Die Steuer bezahlen sie jedoch nur auf diesem Einkommen (die übrigen Einkünfte werden aber für die Bestimmung des Steuersatzes hinzugerechnet). Man spricht deshalb von **beschränkter Steuerpflicht**.

Bemerkung:

Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer von natürlichen Personen. Die dBS belastet also nur das Einkommen. Im Gegensatz zum Bund erheben die Kantone und ihre Gemeinden jedoch zusätzlich zur Einkommenssteuer auch eine Steuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen.

2.1.1 Steuerrechtlicher Wohnsitzbegriff

Der **steuerliche Wohnsitz** einer steuerpflichtigen Person befindet sich in Anlehnung an das Zivilrecht ([Art. 23 ZGB](#)) an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, also dort, wo sich der **Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen** befindet. Mittelpunkt der persönlichen Interessen bildet primär der feste Familienort, wobei unter Familie vorab Ehepartner und Kinder, aber auch Eltern, Geschwister und allenfalls weitere Angehörige zu verstehen sind.

Als Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen gilt der Arbeitsort. Fallen diese Orte auseinander, so hat in der Regel der Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen gegenüber dem Ort der Berufstätigkeit das Übergewicht.

Im Allgemeinen ist also der Ort bestimmend, mit dem die steuerpflichtige Person ihre **persönlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Beziehungen** hat.

Unselbständig Erwerbende wohnen und arbeiten oft im gleichen Kanton. Andere arbeiten vielleicht in einem Nachbarkanton, kehren aber jeden Abend an ihren Familienort zurück (Pendler). Die Bestimmung des Steuerdomizils ist in diesen Fällen in der Regel unproblematisch. Diese Steuerpflichtigen haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, in dem sie wohnen.

Wohnt (übernachtet) eine Person abwechselnd an zwei Orten, was der Fall ist, wenn der Arbeitsort nicht mit dem Freizeitort übereinstimmt, befindet sich das Steuerdomizil dort, wo die steuerpflichtige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat.

Häufig handelt es sich um **Wochenaufenthalter**. Das sind Personen, welche unter der Woche in einem Kanton wohnen und arbeiten, aber regelmässig ihre Wochenenden und Freizeit in einem anderen Kanton bei ihrer Familie verbringen. Für diese Steuerpflichtigen kann das Prinzip, wonach sich der Wohnsitz von unselbständig Erwerbenden an ihrem Arbeitsort befindet, Ausnahmen haben:

- Gemäss Bundesgerichtspraxis wird für die **verheirateten Steuerpflichtigen** eine Ausnahme gemacht, welche regelmässig am Wochenende zu ihrer Familie zurückkehren. Es handelt sich zum Beispiel um eine Familie, bei welcher ein Ehegatte in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz nicht jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln kann. In diesem Fall werden die **persönlichen und familiären Beziehungen als stärker eingestuft** als diejenigen am Arbeitsplatz. Deshalb sind diese Personen am Wohnort der Familie steuerpflichtig.

Anders sieht es aus, wenn diese Personen eine **leitende Stellung** in einer wirtschaftlich bedeutenden Unternehmung ausüben, was dafür spricht, dass sie eine besondere Verantwortung haben und ihnen zahlreiches Personal untersteht (oberstes Management). Bei diesen Personen gilt deshalb der Arbeitsort grundsätzlich als Hauptsteuerdomizil.

- Eine ähnliche Ausnahme kann auch bei **ledigen jungen Leuten** gelten, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen und jedes Wochenende dorthin zurückkehren.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) schafft die unselbständige Erwerbstätigkeit die Vermutung, dass der Ledige, der sich während der Woche am Arbeitsort aufhält, dort auch sein Domizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur dann widerlegen, wenn der Ledige aufgrund von besonders engen Verbindungen mit seiner Familie sowie von anderen persönlichen und sozialen Beziehungen regelmässig, d.h. mindesten einmal pro Woche, zum Familiendomizil zurückkehrt. Diese Praxis ist aber in der Regel nur auf ledige steuerpflichtige Personen unter 30 Jahren anwendbar, weil angenommen wird, dass sich deren Beziehungen zu den Eltern und Geschwistern ab diesem Alter lockern.

Wenn die ledige Person besonders enge Beziehungen mit ihrer Familie und dem Ort ihres Domizils unterhält, muss sie diese nachweisen. Es ergibt sich in dem Fall eine Umkehr der Beweislast und es obliegt somit dem Kanton des Wochenaufenthalts, überwiegende wirtschaftliche und persönliche Verbindungen zum Arbeitsort nachzuweisen.

Bei **selbständiger Erwerbstätigkeit** befindet sich der Wohnsitz der steuerpflichtigen Person im Allgemeinen am Wohnort, was aber nicht bedeutet, dass am Arbeitsort kein (Neben-)Steuerdomizil besteht, an dem das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu versteuern ist. Alle anderen Einkünfte, wie Einkommen aus unselbständigem Nebenerwerb und Erträge des beweglichen Privatvermögens sind aber am Wohnort zu versteuern.

2.1.2 Die unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)

Die persönliche Zugehörigkeit stützt sich auf die persönlichen Beziehungen eines Individuums mit der Schweiz oder dem entsprechenden Steuergebiet, welche vom schweizerischen Steuerrecht autonom bestimmt werden.

Nach [Art. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990](#) (DBG) und [Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990](#) (StHG) sind natürliche Personen auf Grund **persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig**, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

Der **unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht** auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene unterworfen sind somit natürliche Personen,

- die ihren **Wohnsitz** in der Schweiz (im Kanton) haben;
- die sich im Steuergebiet (im Kanton) ohne massgeblichen Unterbruch während mindestens **30 Tagen aufhalten** und dort **erwerbstätig** sind;
- die sich ohne Erwerbstätigkeit ohne massgeblichen Unterbruch während mindestens **90 Tagen** im Steuergebiet **aufhalten**.

Bemerkung:

Wenn man hier von einem «Kanton» spricht, handelt es sich um den Kanton, wo die steuerpflichtige Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat und welcher für die Steuerveranlagung zuständig ist, und dies auch bei der dBSt.

Die kantonalen Steuergesetze lauten im Wesentlichen gleich. Aber die kantonale Steuerpflicht beschränkt sich jeweils auf das **Kantonsgebiet**. Im interkantonalen Verhältnis kann kein Aufenthaltsort im Sinne des Steuerrechts bestehen, wenn bereits ein Wohnsitz in der Schweiz vorhanden ist.

Im **Streitfall** muss der zwischen zwei Kantonen streitige steuerliche Wohnsitz – gegebenenfalls durch Gerichtsentscheid – in einem dieser beiden Kantone festgelegt werden. Für die dBSt kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung ([Art. 108 DBG](#)).

Wie schon erwähnt, ist bei der **unbeschränkten Steuerpflicht** eine Person grundsätzlich für das **gesamte Einkommen** und – jedoch nur kantonal – **Vermögen** steuerpflichtig.

Vorbehalten bleiben allerdings abweichende staatsvertragliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Aus diesem Grund sind die mit dem Aufenthalt verknüpften Zugehörigkeitsbestimmungen bei internationalen Verhältnissen in der Regel nicht anwendbar. Das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot schränkt das Besteuerungsrecht der Kantone ebenfalls ein.

Ebenfalls vorbehalten bleiben zum Beispiel die Steuern auf denjenigen Werten, die in einem anderen Gemeinwesen eine beschränkte Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit auslösen. Wie gesehen ist dies bei Liegenschaften und Betriebsstätten im Ausland (dBSt), respektive in einem anderen Kanton oder in einer anderen Gemeinde desselben Kantons (Kantons- und Gemeindesteuern) der Fall sowie bei daraus fliessenden Einkünften (*siehe dazu Ziffer 2.1.3*).

In der Regel beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht mit der Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Schweiz und endet mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes im Kanton oder in der Schweiz sowie mit dem Tod (*für Einzelheiten siehe Ziffer 2.2*).

Bemerkung:

Unbeschränkt steuerpflichtig auf Grund persönlicher Zugehörigkeit sind bei der dBSt auch die Angestellten des Bundes sowie die Bediensteten sämtlicher inländischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten, die im Ausland wohnen und dort – auf Grund eines internationalen Abkommens oder nach Wohnheitsrecht – von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder der Auslandsbediensteten.

*In diesem Bereich kennen die kantonalen Steuergesetze zum DBG einen interessanten Unterschied: Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, entrichten in der Regel keine kantonalen Steuern, wenn sie im Ausland tätig sind und deshalb nicht in der Schweiz wohnen. In gewissen Kantonen sind diese Personen jedoch **beschränkt** steuerpflichtig, wenn sie Grundeigentum besitzen.¹*

Keine unbeschränkte Steuerpflicht begründet dagegen eine Person, die ihren **Wohnsitz im Ausland** oder in einem anderen Kanton hat und sich in der Schweiz (bzw. im Kanton) lediglich zum Besuch einer Lehranstalt (Universität, Schule usw.), zur Pflege in einer Heilstätte oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe (in einer Strafanstalt) aufhält. Sie ist somit in der Schweiz (im Kanton) nicht unbeschränkt einkommens- und vermögenssteuerpflichtig.

Ähnlich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

2.1.3 Die beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Sowohl auf Bundesebene ([Art. 4 und 5 DBG](#)) wie auch auf kantonaler Ebene ([Art. 4 StHG](#)) sind natürliche Personen, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (bzw. im Kanton) haben, auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit **beschränkt steuerpflichtig**.

Genauer gesagt, unterliegen Personen der beschränkten Steuerpflicht, die zum Gebiet des Bundes, eines Kantons bzw. einer Gemeinde nur eine **wirtschaftliche Beziehung** haben und deren steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Gebiet (Ausland, anderer Kanton oder andere Gemeinde) liegt. Man spricht deshalb von wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

¹ Vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz im [Kreisschreiben 1](#) vom 30. Juni 2010 über die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes.

Bemerkung:

Wenn in den folgenden Kapiteln von «Kanton» gesprochen wird, handelt es sich um den Kanton, wo sich die Quelle des Einkommens sowie der Standort des Geschäftsbetriebes oder des Grundstückes befinden und welcher folglich für die Veranlagung dieses Einkommens verantwortlich ist.

2.1.3.1 Auf internationaler und/oder interkantonaler Ebene

Natürliche Personen, welche **im Ausland oder ausserhalb des Kantons wohnen** (d.h. sie haben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton), sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- **Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben** in der Schweiz (im Kanton) sind;
- in der Schweiz (im Kanton) **Betriebsstätten** unterhalten ([Art. 4 Abs. 2](#) und [Art. 51 Abs. 2 DBG](#));
- an **Grundstücken** in der Schweiz (im Kanton) Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

Beispiele:

Der im Ausland wohnhafte Eigentümer eines in der Schweiz gelegenen Hauses hat Steuern (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) nur auf dem im Haus investierten Vermögen und dem daraus fliessenden Ertrag (Eigenmietwert oder Mietertrag) zu entrichten.

Gleiches gilt für eine schweizerische steuerpflichtige Person, welche im Kanton A Wohnsitz hat und eine Liegenschaft (z.B. Wohnung oder Ferienhaus) im Kanton B besitzt. Sie muss in letzterem Kanton die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem aus der Liegenschaft fliessenden Einkommen (Eigenmietwert oder Mietzins) bezahlen sowie die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem dieser Liegenschaft entsprechenden Vermögensteil.

2.1.3.2 Auf rein internationaler Ebene

Nebst den im vorhergehenden Kapitel genannten Gründen sind natürliche Personen mit **Wohnsitz im Ausland** aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- in der Schweiz eine **Erwerbstätigkeit** ausüben;
- als Mitglieder der **Verwaltung oder Geschäftsführung** von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- **Gläubiger oder Nutzniesser** von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind;
- in der Schweiz gelegene **Grundstücke vermitteln oder damit handeln**;
- **Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen** erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet werden;
- **Leistungen** aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** oder aus anerkannten Formen der **gebundenen Selbstvorsorge** erhalten;

- für **Arbeit im internationalen Verkehr** an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.

Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig ([Art. 5 Abs. 2 DBG](#)).

Für die dBSt ist die Steuerpflicht bei einer wirtschaftlichen Beziehung auf die Teile des Einkommens beschränkt, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind.

Bei den kantonalen Steuern auf Einkommen und Vermögen ist die Steuerpflicht bei einer wirtschaftlichen Beziehung auf die im Kanton steuerbaren Elemente beschränkt.

Die Steuer wird aber – und das ist besonders wichtig – **zu dem für das gesamte Einkommen und Vermögen gültigen Steuersatz berechnet**. Sonst würde derjenige, der beispielsweise Mieterträge aus Grundstücken erzielt, die in verschiedenen Steuergebieten liegen, wegen des progressiven Steuertarifs bessergestellt als der Besitzer von Grundstücken, die alle in seinem Wohnsitzkanton gelegen sind und welcher deshalb auf seinen gesamten Einkommen und Vermögen besteuert würde. Auf interkantonaler Ebene wird deshalb ein Steuerauscheidungsverfahren durchgeführt. Die betroffenen Kantone legen die ihnen zustehenden Einkommens- und Vermögenselemente (sowie die Abzüge) fest, welche dann in jedem Kanton zu dem für das gesamte Einkommen und Vermögen gültigen Steuersatz besteuert werden.

2.1.3.3 Zusammenfassung

- **Einkommenssteuer** (dBSt, Kantons- und Gemeindesteuern)
Bei der Einkommenssteuer sind all diese Personen beschränkt steuerpflichtig, weil die Steuer nur auf dem Einkommen erhoben wird, das sich aus Eigentum oder Nutzung der oben genannten Güter bzw. Tätigkeit ergibt.
Mit anderen Worten bezahlen diese beschränkt steuerpflichtigen Personen die Steuer nur auf dem **im betroffenen Steuergebiet erzielten Einkommen**, aber zum Satz ihres Gesamteinkommens.
- **Vermögenssteuer** (Kantons- und Gemeindesteuern)
Bei der Vermögenssteuer sind diese Personen analog nur **beschränkt steuerpflichtig** auf den sich **im betreffenden Kanton befindlichen Vermögenselementen**, allerdings zum Steuersatz, der auf ihr gesamtes Vermögen anwendbar ist.
- Steuerberechnung bei **teilweiser Steuerpflicht** für die im Ausland wohnhaften Personen
 - **Direkte Bundessteuer**: Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht ([Art. 7 Abs. 1 DBG](#)). Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht ([Art. 7 Abs. 2 DBG](#)).
 - **Kantons- und Gemeindesteuern**: Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die

steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen bzw. Vermögen entspricht.

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen bzw. hier liegenden Vermögen entspricht.²

Unter Vorbehalt von abweichenden staatsvertraglichen Bestimmungen gelten die Regeln des Bundesrechts über das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot für die interkantonalen und betreffend die dBSSt auch für die internationalen Beziehungen.

2.2 Dauer der Steuerpflicht

Sowohl nach Bundesrecht als auch nach kantonalem Recht beginnt die Steuerpflicht der natürlichen Personen mit der Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes im Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Objekten. Sie endet mit dem Tod der steuerpflichtigen Person, dem Wegzug aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Objekte.

Bezüglich Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton und den Erwerb von steuerbaren Objekten in einem anderen Kanton siehe Ziffer 2.3.

2.2.1 Beginn der Steuerpflicht

2.2.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)

In der Regel beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht sowohl bei der dBSSt ([Art. 8 Abs. 1 DBG](#)) als auch nach kantonalem Recht mit der Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Schweiz (im Kanton). Daraus folgt:

- Für **Personen, welche aus dem Ausland kommen**, beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel am Tag, an dem sie im Kanton (bzw. in der Schweiz für die dBSSt) **Wohnsitz** nehmen oder ihren steuerrechtlichen **Aufenthalt** beginnen.
- Für **in der Schweiz wohnhafte Personen** beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht im Prinzip mit der **Geburt**. Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert.
Erst ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind seine Volljährigkeit (18. Geburtstag) erreicht, wird es als selbständiges Steuersubjekt betrachtet und auf seinem gesamten Einkommen und Vermögen besteuert.

Die erste Veranlagung findet somit statt bei:

- Zuzug einer Person aus einem anderen Kanton (für das ganze Jahr, aber nur auf Kantonebene);
- Zuzug einer Person aus dem Ausland (ab Ankunftsdatum);

² Der Kanton ZH macht eine Ausnahme: Wird die beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Grundstücksbesitz begründet, ist das ausländische Einkommen und Vermögen für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

- Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit von Minderjährigen (z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten);
- Erzielen eines Einkommens aus selbständiger Tätigkeit durch ein minderjähriges Kind (z.B. junge Künstler oder Sportler);
- erstmaliger Einschätzung mündiger Jugendlicher, getrennt von den Eltern.

Betreffend Minderjährige und Jugendliche siehe die Ausführungen in Ziffer 2.5.2.

2.2.1.2 Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Auf **internationaler Ebene** beginnt die beschränkte Steuerpflicht am Tag, an dem die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Ausland mit der Schweiz in eine wirtschaftliche Zugehörigkeit tritt, indem sie in einem Kanton steuerbare Werte erwirbt oder eine Betriebsstätte begründet. Dies zum Beispiel beim Kauf eines Ferienhauses durch eine im Ausland wohnhafte Person oder durch den Umstand, dass die Person im Ausland neuerdings eine von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz ausgerichtete Rente oder Pension³ erhält.

Auf **interkantonaler Ebene** besteht die beschränkte Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode, in der die steuerpflichtige Person in einem anderen als ihrem Wohnsitzkanton steuerbare Werte erwirbt (zum Beispiel der Kauf einer Zweitwohnung, welche in einem anderen Kanton als ihrem Wohnsitzkanton gelegen ist; *siehe Ziffer 2.3*).

2.2.2 Ende der Steuerpflicht

2.2.2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** endet sowohl für die dBSt ([Art. 8 Abs. 2 DBG](#)) als auch nach kantonalem Recht

- am Tag des **Wegzugs** der steuerpflichtigen Person aus der Schweiz (**Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes**) sowie – auf Kantonebene – bei Umzug in einen anderen Kanton (*siehe dazu nachfolgende Bemerkung sowie Ziffer 2.3*); oder
- am Tag ihres **Todes**.

Bemerkung:

Wenn eine Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, kann nicht vom Ende ihrer Steuerpflicht gesprochen werden, sondern das Besteuerungsrecht geht vom ehemaligen (Wegzugskanton) auf den neuen Kanton (Zuzugskanton) über.

2.2.2.2 Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Die **beschränkte Steuerpflicht** endet mit der Aufgabe der im Kanton (in der Schweiz) steuerbaren Objekte. Dies ist zum Beispiel der Fall:

³ In zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird die Besteuerungskompetenz für Renten oder Pensionen aber dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt.

- wenn die im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person ihre Betriebsstätte in der Schweiz schliesst oder ihr Ferienhaus verkauft; oder
- am Ende des Jahres, in dem die schweizerische steuerpflichtige Person ihr in einem anderen Kanton gelegenes steuerbares Objekt (eine Liegenschaft) verkauft oder die Betriebsstätte endgültig schliesst.

2.3 Änderung der Steuerpflicht

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** bestimmt das StHG, dass bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige **am Ende dieser Periode** seinen Wohnsitz hat, besteht ([Art. 4b Abs. 1 StHG](#)).

Bei der dBSt sieht das DBG vor, dass die Steuer von den Steuerbehörden des Kantons erhoben wird, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende der massgebenden Steuerperiode (**31. Dezember**) oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat ([Art. 105 Abs. 1 DBG](#)).

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige bei einem Umzug von einem Kanton (Wegzugskanton) in einen anderen (Zuzugskanton) während des Jahres im **neuen Wohnsitzkanton für das ganze Jahr steuerpflichtig** wird.

Allerdings bleiben Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile weiterhin in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt ein der Quellensteuer unterliegender Steuerzahler seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz, steht dem jeweiligen Kanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu ([Art. 38 Abs. 4 StHG](#)).

Die **beschränkte Steuerpflicht** auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert.

Das Einkommen und Vermögen wird dann zwischen den beteiligten Kantonen nach den Regeln des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung aufgeteilt ([Art. 4b Abs. 2 StHG](#)).

2.4 Steuersukzession

Eine Steuersukzession liegt vor, wenn durch den Tod einer natürlichen Person die **Verpflichtungen auf ein anderes Rechtssubjekt übergehen**.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene treten die **Erben** des verstorbenen Steuerpflichtigen in seine steuerlichen Rechte und Pflichten ein. Sie sind von da an grundsätzlich **bis zur Höhe ihres Erbteils solidarisch** für die vom Verstorbenen geschuldeten Leistungen **haftbar**.

Bei der Steuersukzession der Erben treten diese im Moment des Todes in die Vermögensrechte und -pflichten des Erblassers ein, d.h. sie übernehmen nicht nur das Vermögen, sondern auch allfällige Schulden des Erblassers. Im Steuerrecht bezeichnet man diese Situation als **Steuernachfolge** oder Steuersukzession. Die Steuernachfolge der Erben hat eine materielle und eine formelle Seite:

Materiell bedeutet die Steuernachfolge, dass die Erben des Steuerpflichtigen sämtliche Steuerbeiträge schulden, die der Erblasser bis zu seinem Todestag geschuldet, aber noch nicht bezahlt hat. Unter den geschuldeten Steuern sind sämtliche Steuern zu verstehen, d.h. diejenigen, die bereits definitiv veranlagt worden sind sowie diejenigen, die noch veranlagt werden müssen.

Formelle Steuernachfolge bedeutet, dass die Erben auch verfahrensrechtlich in die Stellung des Verstorbenen eintreten. Sie haben also z.B. das Recht, gegen eine Veranlagungsverfügung Einsprache oder allenfalls Beschwerde zu erheben.

2.5 Die Familienbesteuerung

In der Schweiz sind grundsätzlich alle Personen steuerpflichtig (inklusive Kinder). Die einzelnen Familienmitglieder, die in demselben Haushalt wohnen, werden jedoch nicht separat, sondern gemeinsam besteuert (Prinzip der Familienbesteuerung), ausser für das Erwerbseinkommen der Kinder (z.B. Lohn in der Lehre oder Entgelt für Modelling oder Konzert), für welches diese selbständig steuerpflichtig sind.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene stellt der **gemeinsame Haushalt**, in dem die Familie lebt, eine **wirtschaftliche Einheit** dar. Die Ehe ist die Gemeinschaft der Einkünfte und des Verbrauchs.

Die einzelnen Mitglieder sind wirtschaftlich voneinander abhängig und entwickeln deshalb keine selbstständige finanzielle Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Erhebung der Steuer ist daher die gesamte wirtschaftliche Situation der Familie, somit also die Gesamtheit der Einkommen und der Vermögensteile der Familienmitglieder.

Diese Gesamtveranlagung der Ehegatten und – allenfalls – ihrer minderjähriger Kinder liegt im [Art. 3 Abs. 3 StHG](#) begründet:

Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstücksgewinne werden selbständig besteuert.

Bei der dBSt betrifft die analoge Gesetzesbestimmung nur das Einkommen – und nicht das Vermögen – der Ehegatten und Kinder unter elterlicher Sorge sowie das Erwerbseinkommen der Kinder ([Art. 9 DBG](#)).

Die Auswirkungen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

2.5.1 Auf Ebene der Ehegatten und eingetragenen Partnern

Die Familienbesteuerung hat für die Ehegatten (unabhängig vom Güterstand) und für die eingetragenen Partner zu Folge, dass

- **die beiden Einkommen** bei der dBSt sowie den Kantons- und Gemeindesteuern **zusammengerechnet** werden;
- die **Vermögenselemente** bei den kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls **zusammengerechnet** werden;

- die Paare die **Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben**.

Bemerkung:

Konkubinatspaare bleiben hingegen getrennt besteuert, auch wenn sie in Wirklichkeit wie Ehepaare eine wirtschaftliche Einheit bilden. Entgegen dem System, welches gewisse unserer Nachbarländer kennen, betrifft in der Schweiz die eingetragene Partnerschaft nur die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und nicht generell die Konkubinatspaare.

Dieses Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gilt, solange die Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft leben ([Art. 9 Abs. 1 bzw. Abs. 1^{bis} DBG](#)). Andernfalls findet eine getrennte Veranlagung statt.

2.5.1.1 Gemeinsame Besteuerung

Nach dem Zivilrecht (Eherecht) bestimmen die Ehegatten die eheliche Wohnung gemeinsam. Es lässt auch zu, dass jeder Ehegatte einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz wählt. Dies führt zu einer faktisch getrennten Steuerpflicht. Weil aber weiterhin der Grundsatz der Familienbesteuerung gilt, genügt es für eine separate Besteuerung der Ehegatten nicht, dass sie lediglich einen separaten Wohnsitz haben.

Aus steuerlicher Sicht liegt eine faktische Trennung nur vor, wenn auch zwei getrennte Haushalte geführt werden und keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel mehr besteht. Andernfalls gilt die vorgenannte Familienbesteuerung, d.h. die Familie wird als Einheit besteuert. Dies bedeutet, dass die Einkommen und die Vermögen von Ehefrau und Ehemann zusammengezählt und gemeinsam veranlagt werden.

Darin enthalten ist ebenso der Vermögensertrag der minderjährigen Kinder. Separat besteuert wird jedoch das Erwerbseinkommen der Kinder. Die Familienbesteuerung ist also Ausdruck der wirtschaftlichen Einheit der Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft der Familie.

2.5.1.2 Reform der Familienbesteuerung

Da die aktuelle Methode der Ehepaar- und Familienbesteuerung umstritten ist, hat der Bundesrat im Dezember 2006 die Vernehmlassung zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung eröffnet.

Dieses Vernehmlassungsverfahren hat zu keiner klaren politischen Wahl geführt, weshalb der Bundesrat darauf verzichtet hat, sich für einen Umbau des Besteuerungssystems einzusetzen. Jedoch wünschte der Bundesrat die Steuerlast der Familien mit Kindern zu verringern. Deshalb ist am 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft getreten. Ein sogenannter Elterntarif wurde zusätzlich zum Grundtarif und zum Tarif für Verheiratete eingeführt. Dieser Tarif gilt für verheiratete Paare und für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen ([Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG](#)).

2.5.2 Auf Ebene der Kinder

Gestützt auf [Art. 9 Abs. 2 DBG](#) sowie [Art. 3 Abs. 3 StHG](#) und aus den bereits erwähnten Gründen wird das Prinzip der steuerlichen Einheit der Familie auch auf die minderjährigen Kinder angewandt.

Dies bedeutet, dass

- das **Einkommen minderjähriger Kinder** (z.B. Vermögensertrag) in der Regel dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Sind die Eltern verheiratet und werden sie gemeinsam veranlagt, wird das Einkommen der minderjährigen Kinder zum ehelichen Gesamteinkommen hinzugerechnet. Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam veranlagt und übt nur ein Elternteil die elterliche Sorge aus, werden Einkommen und Vermögen des Kindes diesem Elternteil zugerechnet. Haben die getrennt lebenden Ehegatten die elterliche Sorge gemeinsam inne, ist bei der dBSt auf die Obhut abzustellen. Demjenigen Elternteil, der die Obhut innehält und Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält, wird das Einkommen des Kindes zugeteilt. Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das Kind in alternierender Obhut befindet, und beide Elternteile gleich viel an den Unterhalt des Kindes beisteuern. In diesem Fall wird das Einkommen des Kindes hälftig aufgeteilt und je den Eltern zugerechnet.
- Das **Erwerbseinkommen** Minderjähriger bildet eine Ausnahme. Für Einkünfte aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist sowohl bei der dBSt als auch in den Kantonen das minderjährige Kind **selbstständig steuerpflichtig**. Zum Erwerbseinkommen gehört ausser dem Arbeitseinkommen auch das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen des Kindes, z.B. Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall und Invalidenversicherung, SUVA-Renten, Invalidenrenten, die das minderjährige Kind selbst als berechnigte Person erhält, sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, auch in der Form von Kapitalabfindungen. Für diese Einkünfte wird das minderjährige Kind somit getrennt veranlagt und es hat die Steuer selber zu entrichten.
- Das **Vermögen** von minderjährigen Kindern wird dem **Inhaber der elterlichen Sorge** zugerechnet (Kantons- und Gemeindesteuern).

Verfahrensrechtlich hat dies zur Folge, dass die Familie nur eine einzige Steuererklärung einreicht.

Die Kinder werden mit Eintritt der **Volljährigkeit** selbstständig veranlagt und auf ihrem gesamten Einkommen und Vermögen besteuert und damit gesamthaft steuerpflichtig.

Der neue Steuerpflichtige wird ab Beginn des Jahres, in dem er seinen **18. Geburtstag** feiert, steuerpflichtig.

Beispiel:

Feiert der Jugendliche seinen 18. Geburtstag am 1. Juli 2017, wird er erstmals für das Steuerjahr 2017 steuerpflichtig und muss somit seine erste Steuererklärung im Frühjahr 2018 für die ganze Steuerperiode 2017 ausfüllen.

3 DIE STEUERPFlicht DER JURISTISCHEN PERSONEN

Bei der Besteuerung der juristischen Personen sind – wie bei den natürlichen Personen – sinngemäss gleiche Fragen zu behandeln, wie der Umfang und die Dauer der Steuerpflicht, die Folgen einer Sitzverlegung von einem Kanton in einen anderen sowie die Liquidation einer Gesellschaft.

Bemerkung:

Der Bund erhebt keine dBSSt auf dem Kapital, sondern nur auf dem Gewinn der juristischen Personen.

Hingegen erheben die Kantone und ihre Gemeinden von den juristischen Personen zusätzlich zur Gewinnsteuer eine Kapitalsteuer.

3.1 Umfang der Steuerpflicht

Wie bei den natürlichen Personen unterscheidet man auch bei den juristischen Personen die unbeschränkte von der beschränkten Steuerpflicht:

- **Unbeschränkt steuerpflichtig** sind juristische Personen, deren Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz und im besteuernenden Kanton liegt (*siehe Ziffer 3.1.1*).
- **Beschränkt steuerpflichtig** sind juristische Personen, die ihren Sitz (bzw. ihre tatsächliche Verwaltung) im Ausland oder ausserhalb des besteuernenden Kantons haben, aber im Inland oder Kanton über bestimmte Vermögen (Kapitalien) oder Ertragsquellen verfügen, für die – und nur für die – sie steuerpflichtig werden (*siehe Ziffer 3.1.2*).

Wenn im Folgenden näher auf die Steuerpflicht eingegangen wird, so ist zu berücksichtigen, dass wegen staatsvertraglicher Vereinbarungen oder des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots abweichende Regelungen möglich sind.

3.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)

Alle schweizerischen Steuergesetze sehen vor, dass diejenigen juristischen Personen auf Grund persönlicher Zugehörigkeit **unbeschränkt steuerpflichtig** sind, die ihren **Sitz** oder ihre **tatsächliche Verwaltung** in der **Schweiz** bzw. im besteuernenden **Kanton** haben ([Art. 50 DBG](#) und [Art. 20 StHG](#)). Sie werden auf ihrem gesamten Gewinn sowie – auf kantonaler Ebene – auf ihrem gesamten Kapital besteuert.⁴

Die Steuerpflicht für die dBSSt erstreckt sich allerdings nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland ([Art. 52 Abs. 1 DBG](#)). Das StHG hingegen kennt keine gleich lautende Bestimmung.

Vorbehältlich des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots und abgesehen davon, dass sie sich auf das Kantonsgebiet beschränken, lauten die kantonalen Steuergesetze in Bezug auf die unbeschränkte Steuerpflicht im Wesentlichen gleich. Die Kantone verzichten im Prinzip ebenfalls auf die Besteuerung von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken im Ausland.

Die Umschreibung des Steuerorts, in der Regel der statutarische Sitz oder der Ort der Verwaltung, kann von Kanton zu Kanton variieren.

⁴ In einigen Kantonen entrichten die juristischen Personen anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die Gewinnsteuer übersteigt.

Für Körperschaften und Anstalten des privaten Rechts ergibt sich der Sitz aus den Statuten, für öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten aus den gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund derer sie die Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

3.1.2 Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Die juristischen Personen mit **Sitz** oder **tatsächlicher Verwaltung im Ausland** (oder ausserhalb des Kantons) sind sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit **beschränkt steuerpflichtig** ([Art. 51 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 21 StHG](#)).

3.1.2.1 Auf internationaler und/oder interkantonaler Ebene

Die juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland oder in einem anderen Kanton sind steuerpflichtig, wenn sie

- **Teilhaber an Geschäftsbetrieben** in der Schweiz (im Kanton) sind;
- in der Schweiz (im Kanton) **Betriebsstätten** unterhalten ([Art. 4 Abs. 2](#) und [Art. 51 Abs. 2 DBG](#));
- an **Grundstücken** in der Schweiz (im Kanton) Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

3.1.2.2 Auf rein internationaler Ebene

Die juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie

- **Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen** sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz (im Kanton) gesichert sind;
- in der Schweiz (im Kanton) gelegene **Liegenschaften vermitteln** oder **damit handeln**.

Bemerkung:

Wenn hier von «Kanton» gesprochen wird, handelt es sich um den Kanton, wo sich die Quelle des Ertrags sowie der Standort des Geschäftsbetriebes oder des Grundstückes befinden und welcher folglich für die Veranlagung (inklusive der dBSt) zuständig ist.

Beschränkt steuerpflichtig sind diese juristischen Personen, weil die Steuer nur erhoben wird

- auf Einkünften und Gewinnen, deren Quelle in der Schweiz liegt;
- auf Erträgen von in der Schweiz gelegenen Gütern und Kapital;
- auf in der Schweiz gelegenen Gütern und Kapital (nur auf Kantons- und Gemeindeebene, da die dBSt nicht auf dem Kapital der juristischen Personen erhoben wird).

Diese beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich also nicht auf die im Ausland gelegenen Unternehmen, Betriebsstätten und Grundstücke.

Abgesehen davon, dass die Kantone nicht nur den Gewinn, sondern auch das Kapital der juristischen Personen besteuern, lauten die kantonalen Bestimmungen für ihre entsprechenden Gebiete ähnlich.

Danach ist eine juristische Person, die ihren Sitz ausserhalb des betreffenden Kantons hat, dort aufgrund ihrer wirtschaftlichen Beziehungen (z.B. weil sie dort Grundstücke besitzt) beschränkt steuerpflichtig. In ihrem Sitzkanton ist sie allerdings unbeschränkt steuerpflichtig.

Für Kantone mit progressivem Tarif wird die Steuer zu dem für den Gesamtgewinn und/oder das Gesamtkapital gültigen Steuersatz berechnet (jedoch mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht). Andernfalls wäre diejenige juristische Person, die beispielsweise Einkünfte aus in verschiedenen Ländern gelegenen Grundstücken bezieht, bei progressivem Steuertarif bessergestellt als die Besitzerin von Grundstücken, die alle in der Schweiz liegen.

Vorbehalten bleiben wiederum abweichende staatsvertragliche Regelungen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

3.2 Dauer der Steuerpflicht

Sowohl nach Bundesrecht als auch nach kantonalem Recht beginnt die Steuerpflicht für die juristischen Personen mit deren Gründung, Sitznahme oder der Begründung wirtschaftlicher Werte in der Schweiz bzw. im Kanton ([Art. 54 Abs. 1 DBG](#)). Sie endet in der Regel mit dem Liquidationsentscheid, der Verlegung der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland oder bei Wegfall eines der Gründe für die wirtschaftliche Zugehörigkeit ([Art. 54 Abs. 2 DBG](#)).

Betreffend Sitzverlegung in einen anderen Kanton und Erwerb von Vermögenswerten dort siehe Ziffer 3.3.

3.2.1 Beginn der Steuerpflicht

Bei den juristischen Personen beginnt die **unbeschränkte** Steuerpflicht

- bei **Gründung** der Gesellschaft in der Schweiz (im Kanton); oder
- bei **Verlegung des Sitzes bzw. der tatsächlichen Verwaltung** vom Ausland in die Schweiz (in den Kanton).

Eine juristische Person entsteht mit der **Eintragung ins Handelsregister**.

Die **beschränkte Steuerpflicht** in der Schweiz (im Kanton) beginnt für juristische Personen mit Sitz im Ausland oder in einem anderen Kanton mit dem **Erwerb von Vermögenswerten** oder mit der **Eröffnung einer Betriebsstätte** in der Schweiz (im Kanton).

3.2.2 Ende der Steuerpflicht

Sowohl auf Bundesebene als auch in allen Kantonen endet die **unbeschränkte** Steuerpflicht bei den juristischen Personen

- mit dem **Abschluss der Liquidation**; oder
- mit der **Verlegung des Sitzes bzw. der tatsächlichen Verwaltung** ins Ausland.

Die **beschränkte** Steuerpflicht einer juristischen Person endet mit dem **Verkauf ihrer Vermögenswerte**, aufgrund derer sie steuerpflichtig gewesen ist oder durch die **Schliessung ihrer Betriebsstätte** (in der Schweiz oder im Kanton).

3.3 **Änderung der Steuerpflicht bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung von einem Kanton in einen anderen.**

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** bestimmt das StHG, dass bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung von einem Kanton in einen anderen die juristische Person in beiden Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig bleibt, jedoch in dem Kanton veranlagt wird, in dem der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung am Ende der Steuerperiode liegt ([Art. 22 Abs. 1 StHG](#)).

Bei **beschränkter Steuerpflicht** aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung bleibt die Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode bestehen, auch wenn sie während dieser begründet, verändert oder aufgehoben wird ([Art. 22 Abs. 2 StHG](#)).

Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt ([Art. 22 Abs. 3 StHG](#)).

Das DBG präzisiert, dass die dBSt von den Steuerbehörden des Kantons erhoben wird, wo die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht hat ([Art. 105 Abs. 3 DBG](#)).

Bemerkung:

Bei den juristischen Personen entspricht die Steuerperiode ihrem Geschäftsjahr. Dieses kann vom Kalenderjahr abweichen.

3.4 Steuersukzession

Analog zu den natürlichen Personen, handelt es sich um eine Steuersukzession, wenn aufgrund der Liquidation einer juristischen Person die **Verpflichtungen auf ein anderes Rechtssubjekt übergehen**.

Bei den juristischen Personen ist zu unterscheiden zwischen derjenigen Liquidation, bei der die Gesellschaft aufgelöst wird und derjenigen, bei der die Aktiven und Passiven durch Fusion auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

- Bei der eigentlichen **Auflösung** der Gesellschaft endet die Steuerpflicht mit dem Tag der **endgültigen Liquidation**, d.h. wenn alle wesentlichen Liquidationshandlungen durchgeführt sind. Weil die Gesellschafter und die Organe einer juristischen Person grundsätzlich für deren Schulden nicht haften, kommt auch eine Haftung für die geschuldeten Steuern nicht in Frage. Die Gesellschaft muss somit ihre geschuldeten Steuern vor ihrer Löschung im Handelsregister selbst bezahlen.
- Anders ist es bei den **Fusionen**. Dort gehen die steuerlichen Pflichten der aufgelösten Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Diese tritt die steuerliche Gesamtnachfolge an und muss auch die noch geschuldeten Steuern der untergegangenen Gesellschaft übernehmen (sogenannte erweiterte Steuersukzession).

4 DIE AUSNAHMEN VON DER STEUERPFLICHT

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind für die natürlichen und die juristischen Personen nicht identisch.

4.1 Natürliche Personen

Die Befreiung von der Steuerpflicht ist bei den natürlichen Personen selten. Sie kommt praktisch nur für «ausserterritoriale Personen» ([Art. 15 DBG](#)) in Frage, d.h. für die im [Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007](#) (GSG) erwähnten Personen, welche unter anderem von den Steuern befreit sind, soweit dies das Bundesrecht vorsieht.

Es handelt sich dabei namentlich um

- die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten **diplomatischen und konsularischen Vertretungen**;
- die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen **institutionellen Begünstigten**, d.h. die zwischenstaatlichen Organisationen (UNO, WHO, WTO usw.), die internationalen Institutionen, die quasizwischenstaatlichen Organisationen usw. und der bei ihnen bestehenden Vertretungen;
- Persönlichkeiten, die ein **internationales Mandat** ausüben.

Hält der Absenderstaat **nicht Gegenrecht**, so kann der Bundesrat Abweichungen von obigen Bestimmungen anordnen.

Die kantonalen Steuerordnungen sehen ähnliche Bestimmungen vor.

Bemerkung:

Das GSG führt aus, dass wenn die nach [Art. 2 Abs. 2 GSG](#) begünstigten Personen Schweizer Staatsangehörige sind, die Befreiung von den direkten Steuern nur gewährt wird, wenn der institutionelle Begünstigte, bei dem sie tätig sind, ein internes Besteuerungssystem eingeführt hat, sofern eine solche Voraussetzung gemäss Völkerrecht zulässig ist ([Art. 4 Abs. 2 GSG](#)).

4.2 Juristische Personen

Im Gegensatz zu den natürlichen Personen, wo Ausnahmen von der Steuerpflicht selten sind, gibt es zu Gunsten der juristischen Personen zahlreiche Befreiungen.

Der **Bund**, die **Kantone** und die **Gemeinden** sind sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene von der Steuerpflicht **befreit**. Gleiches gilt für die ausländischen Staaten und deren diplomatische Vertreter.

Weiter hat der Gesetzgeber bei den juristischen Personen aus sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht vorgesehen.

- Ein Kriterium für die Steuerbefreiung ist die **Gemeinnützigkeit**. Diese liegt vor, wenn eine Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, wenn sie uneigennützig ist und mit der Leistung an Dritte auch persönliche Opfer verbunden sind. Der Zweck der Institution muss allen offen sein und die

Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden. Steuerbefreit können auch nur rechtsfähige Gesellschaften werden, die keinen Selbsthilfe- oder Erwerbszweck verfolgen.⁵

- Weitere Kriterien sind auch die Verfolgung **öffentlicher** und **kirchlicher Zwecke** (inbegriffen Unterricht).

Aufgrund dieser Steuerbefreiungskriterien sind auf Bundes- und Kantonebene von der Steuerpflicht befreit ([Art. 56 DBG](#) und [Art. 23 StHG](#)):

- der Bund und seine Anstalten;
- die Kantone und ihre Anstalten;
- die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die anderen Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen;
- juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;
- die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach [Art. 2 Abs. 1 GSG](#) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;
- die institutionellen Begünstigten ([Art. 2 Abs. 1 GSG](#)) mit Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz, d.h. eine Reihe von in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen, wie z.B. die zwischenstaatlichen Organisationen (UNO, WHO, WTO usw.), die internationalen Institutionen, die quasizwischenstaatlichen Organisationen, diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Konferenzen, internationalen Gerichtshöfen usw.;
- die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder im Sinne des DBG und StHG steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind.

⁵ Unter Selbsthilfe versteht man die Förderung von wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Ein Erwerbszweck liegt vor, wenn eine Gesellschaft unter Einsatz von Arbeit und Kapital nach kaufmännischer Art geführt und tätig wird.

Die kantonalen Steuergesetze enthalten ähnliche Bestimmungen. Die Kantone befreien im Prinzip den Bund und seine Anstalten sowie jede durch das Bundesrecht oder internationale Recht ausgezeichnete Person.

Bemerkungen:

Politische Parteien

Weder das DBG noch das StHG enthalten Bestimmungen zur Befreiung von politischen Parteien. Diese wird aber von gewissen kantonalen Steuergesetzen vorgesehen, denn in den Kantonen BE, ZG, SH und AG sind die politischen Parteien ausdrücklich von der Steuerpflicht befreit. Desgleichen in den Kantonen ZH, LU und NW, allerdings nur die im Kantonsrat bzw. Grossen Rat vertretenen politischen Parteien.⁶

Ein allgemeiner Abzug für die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien ist unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem bestimmten Betrag im DBG und im StHG vorgesehen ([Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG](#)).

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen an politische Parteien](#)» der Steuermäppchen.

Bemerkungen zu Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen

Auf kantonaler Ebene bestimmt das StHG, dass die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen können (Art. 23 Abs. 3 StHG). Eine wesentliche Änderung der Betriebstätigkeit kann dabei einer Neugründung gleichgestellt werden. Gemäss allen kantonalen Steuergesetzen kann die Exekutive (in manchen Kantonen der Vorsteher des Finanzdepartements) neu gegründete Unternehmen, die für den Kanton oder eine Region von wirtschaftlicher Bedeutung sind, fördern, indem für diese Erleichterungen vorgesehen werden (z.B. erhöhte Amortisationsquoten und Provisionen).

Das DBG hingegen sieht keine Möglichkeit von Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen vor. Allerdings ist bei der dBSt eine Förderung solcher Unternehmen nicht ausgeschlossen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik kann der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen gewähren, soweit ein Kanton solche nach Art. 23 Abs. 3 StHG ebenfalls gewährt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) prüft die Gesuche zuhanden des WBF. Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der dBSt. Diese werden, nach Massgabe des vom WBF getroffenen Entscheides und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, von der für die Veranlagung der Unternehmen zuständigen kantonalen Behörde verfügt (vgl. Art. 19 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik).

* * * * *

⁶ Wir weisen darauf hin, dass per 1. Januar 2018 Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag (betreffend dBSt 20'000 Franken) nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Inkrafttreten von Art. 26a StHG per 1. Januar 2016 mit Übergangsfrist von zwei Jahren sowie von Art. 66a DBG per 1. Januar 2018).